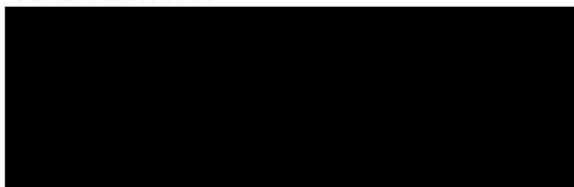




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 28. Oktober 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Änderungen im Jahressteuergesetz 2013 zur Gemeinnützigkeit**

BEZUG Ihre E-Mail vom 6. Oktober 2019

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/19/10226**

DOK **2019/0923407**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihre o. g. E-Mail, in der Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu amtlichen Informationen begehren, ist am 6. Oktober 2019 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um

„- alle Unterlagen/Dokumente (Vermerke, Berichte, E-Mails, Schriftverkehre etc.) zu der geplanten Änderung des "Jahressteuergesetz 2013" in dem der sog. Verfassungsschutz Vereinen durch eine Erwähnung in VS-Berichten die Gemeinnützigkeit hätte entziehen könnten“.

Zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrages möchte ich Ihnen zunächst einige Hinweise geben.

Sie bitten um Informationen zu einer einzelnen Vorschrift eines umfangreichen und komplexen Gesetzgebungsvorhabens, das die Änderung zahlreicher Gesetze betraf.

Zu der von Ihnen angesprochene Änderung des § 51 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) gibt es eine Reihe von Veröffentlichungen zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Sie sind unter folgenden Links zu finden:

BT-Drucksache 17/10000 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710000.pdf>)

BT-Drucksache 17/11190 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/111/1711190.pdf>)

BT-Drucksache 17/11194 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/111/1711194.pdf>)

BT-Drucksache 17/11220 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/112/1711220.pdf>).

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 der Bundesregierung vom 19. Juni 2012 wird eine Änderung des § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung vorgeschlagen (BT-Drucksache 17/100000, Seiten 24, 76 f.). In seiner Beschlussempfehlung vom 24. Oktober 2012 (BT-Drucksache 17/11190) empfiehlt der Finanzausschuss u. a. die Änderung des Jahressteuergesetzes 2013 dahingehend, dass die vorgesehene Regelung über die Voraussetzungen für die Aberkennung extremistischer Gruppierungen gestrichen werden soll (Seiten 3, 58). Mit Änderungsantrag vom 24. Oktober 2012 wird von der Fraktion DIE LINKE eine Änderung des vorgeschlagenen § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung beantragt (BT-Drucksache 17/11194). Im Bericht des Finanzausschusses des Bundestages vom 25. Oktober 2012 (BT-Drucksache 17/11220) werden die Ansichten der Fraktionen und das Abstimmungsergebnis ausführlich dargestellt (Seiten 8, 15, 12, 41).

In den genannten Passagen der Bundestags-Drucksachen ist das gesamte Meinungsspektrum zur seinerzeit geplanten Änderung des § 51 Absatz 3 AO ersichtlich.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Informationen aus der Vorbereitung des Regierungsentwurfes begehren, weise ich auf Folgendes hin:

Ihr IFG-Antrag betrifft ein aufwändiges Gesetzgebungsvorhaben. Eine Recherche dahingehend, dass Ihnen gerade die Dokumente herausgesucht werden, in denen die von Ihnen genannte Vorschrift des § 51 Absatz 3 AO erwähnt wird, ist nach erster Einschätzung sehr aufwändig, da sich das gesetzgebungsverfahren Verfahren nur bedingt nach einzelnen Paragraphen aufspalten lässt.

Etwaige Dokumente könnten Ihnen erst nach der IFG-rechtlichen Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumente werden zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach dem IFG geprüft (§§ 3 ff. IFG), zudem sind gegebenenfalls andere Behörden oder Dritte zu beteiligen.

Darüber hinaus möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Bearbeitung voraussichtlich gebührenpflichtig nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wird.

Die Bearbeitung Ihres Antrages würde sich aufgrund des Umfanges aufwändig gestalten und ginge deutlich über das hinaus, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrages fällt. Dieses wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft.

Ob und in welcher Höhe Gebühren und Auslagen tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der IFGGebV erfolgen. Auslagen (für Kopien oder Datenträger, Teil B der Anlage zu § 1 IFGGebV) werden derzeit aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (Az. 7 C 6.15) nicht erhoben.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung bis zum 20. November 2019, ob Sie an Ihrem Antrag trotz möglicher entstehender Gebühren weiterhin festhalten möchten.

Diese Mitteilung ist keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies steht erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte fest. Aufgrund des Umfanges der Recherche kann ich Ihnen aber bereits jetzt mitteilen, dass die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, sondern darüber liegen wird, insbesondere, wenn Drittbeteiligungen nach § 8 IFG durchzuführen oder andere Behörden zu beteiligen sind.

Bis zu Ihrer Rückmeldung ruht zunächst die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.